

Grundschule Bornum am Harz



Hygieneplan

1. Allgemeine Grundlagen

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

2. Basishygiene in den Gebäuden und im Außenbereich

2.1 Müllentsorgung

Abfalleinwurfbehälter sind in ausreichender Anzahl und an zentralen Plätzen im Gebäude vorhanden.

Die Schüler/innen trennen ihren Müll nach Papier, wieder verwertbaren Rohstoffen (Gelber Sack), Biomüll sowie Restmüll. Dazu befinden sich in den Klassenräumen kleine Behälter für den Biomüll, blaue Papierkisten, ein schwarzer Abfallbehälter für den Restmüll und ein gelber Abfallbehälter für wieder verwertbare Rohstoffe.

Für alle Schüler/innen gut erreichbar befinden sich vor der Schuleingangs- bzw. Ausgangstür ein Behälter für Kunststoff (gelb) und ein Behälter für Biomüll (grün). Diese zentralen Behälter können die Schüler sowohl von ihren Klassenräumen, als auch vom Schulhof gut erreichen. Die Reinigungskraft entsorgt den Abfall in die entsprechenden großen Behälter draußen beziehungsweise sammelt die „Gelben Säcke“ im Keller.

2.2 Raumklima und Lüftung

Die freie Lüftung über Fenster ist in allen Klassenräumen gewährleistet.

Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte (Stoßlüften nach Bedarf). Sie soll regelmäßig, vor allem in den Pausenzeiten, erfolgen.

Bei der Renovierung der Räume wurde auf umwelt- und gesundheitsfreundliche Materialien geachtet. Die Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt durch den Schulträger.

2.3 Hygiene in der Sporthalle

Im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe ist die Sporthalle für alle Schüler/innen nur mit Turnschuhen (helle, abrieblose Sohle) und nicht barfuß zu betreten. Die Reinigung oder Desinfektion im Sporthallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers, der Stadt Bockenem.

2.4 Hygienevorgaben für den Außenbereich

Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten und werden regelmäßig vom Schulträger, der Stadt Bockenem (Bauhof) und dem Hausmeister überprüft. Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz und gemäß Infektionsschutz werden vom Schulträger beachtet.

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Bei der Schulreinigung müssen viele verschiedene Gebäudeteile sorgfältig gereinigt werden. Sie alle sind in ständigem Gebrauch und die Vielzahl an Schüler/innen, Lehrkräften und Schulbegleitungen bringt große Mengen an Straßenschmutz, Müll und Bakterien mit sich. Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers, der Stadt Bockenem. Eine Reinigungsfachkraft reinigt an jedem Wochentag nach Schulschluss die Schulräume. Dabei werden folgende Reinigungsschritte durchlaufen:

- Restmüllbehälter leeren
- Fußboden bei hochgestellter Bestuhlung fegen
- Fußboden an jedem zweiten Tag oder bei Bedarf wischen
- Reinigung der Tischoberflächen mit Desinfektions- und Reinigungslösung
- Reinigung der sanitären Anlagen und der Flure

Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leer geräumte Schränke, Regale und Flächen, wie zum Beispiel Fensterbänke und Ablagen, abgewischt.

In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung des gesamten Schulgebäudes. Hierzu werden alle Räume, bis auf an den Wänden befestigte Schränke und Regale, (teilweise mit Hilfe von Mitarbeitern des Bauhofs Bockenem) ausgeräumt. Böden, Wände und Fensterbänke werden gründlich gereinigt. Der Schulträger besitzt ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel. Zur jährlichen Reinigung der Fenster und Rahmen wird durch den Schulträger eine Reinigungsfirma beauftragt.

Über die Durchführung der Arbeiten wacht die Stadt Bockenem in Absprache mit der Schulleiterin.

3.2 Sanitäre Anlagen

Die Ausstattung der Toilettenräume und ihrer Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) erfordern eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung. Drei- bis viermal jährlich findet zusätzlich eine intensive Grundreinigung statt.

Die sanitären Anlagen werden durch Kippfenster belüftet.

Die Ausstattung der WCs ist wie folgt:

- Waschbecken
- Flachspülklosetts mit Kunststoffbrillen
- Urinale mit Zieleinsatz
- intakte Toilettenpapierhalter
- Direktspender mit Flüssigseife
- Behälter mit Papierhandtüchern

In der Mädchen- und Jungentoilette befindet sich jeweils zusätzlich noch eine Behindertentoilette. Die Behindertentoilette dient auch als Wickelplatz für Kinder, die noch nicht trocken sind. Sie ist mit Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel ausgestattet.

Die Wartung und Überprüfung der Sanitäranlagen in der Schule und in der Sporthalle liegt in der Hand des Schulträgers.

4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

Die in der Schule beschäftigten Personen sowie Schüler/innen bzw. deren Sorgeberechtigte können unter Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung dazu beitragen, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb vermieden wird.

4.1.1 Händewaschen

Die Hände sind die häufigsten Überträger von Krankheitserregern. Viele Infektionskrankheiten werden über die Hände übertragen. Dazu gehören beispielsweise Erkrankungen wie Erkältungen, Influenza oder ansteckende Magen-Darm-Infektionen. Händewaschen ist eine einfache und wirksame Maßnahme, die vor einer Ansteckung schützen kann. Durch gründliches und regelmäßiges Händewaschen schützt man sich selbst und seine Mitmenschen vor

Krankheitserregern. Denn gründliches Händewaschen senkt die Anzahl der Keime an den Händen auf bis zu ein Tausendstel. Damit verringert sich das Risiko, dass Erreger beispielsweise mit dem Essen in den Mund oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in den Körper gelangen. Das ist in Zeiten von Krankheitswellen besonders wichtig. Dass Händewaschen tatsächlich die Häufigkeit von Infektionskrankheiten senkt, wurde in vielen Studien untersucht und bestätigt.

In jedem Unterrichtsraum ist ein Direktspender für Flüssigseife vorhanden. Einmalhandtücher befinden sich in Vorrichtungen neben allen Waschbecken und darunter ein Abfallbehälter. Die Schüler/innen werden regelmäßig angeleitet, ihre Hände, besonders vor der Nahrungsaufnahme und nach dem Toilettengang, gründlich zu waschen! Dabei wird immer wieder zum besseren Verständnis mit Plakaten und Piktogrammen gearbeitet und die einzelnen Schritte werden häufig wiederholt.

Hände müssen regelmäßig gewaschen werden:

- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettengängen bzw. -benutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln (z. B. Kekse backen zur Weihnachtszeit, Herstellen eines gesunden Frühstücks (Klasse 2000)),
- vor der Einnahme von Speisen,
- nach Reinigungsarbeiten,
- nach Tierkontakt (z. B. Schulhündin Raika).

Die Hände werden mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern. Die Schüler/innen werden durch Plakate mit Piktogrammen in den Klassen an diese Absprachen erinnert. Beispielplakat:



Quelle: <https://www.lehrerlinks.net/materialwiese-blogspot-com/hygienerregeln-in-der-grundschule.html>

4.1.2 Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten. Die folgenden sechs Schritte beschreiben den Ablauf einer optimal durchgeführten Händedesinfektion. Diese werden so lange wiederholt, bis die vom Hersteller des Händedesinfektionsmittels angegebene Einwirkzeit erreicht ist.

- 1) Desinfektionsmittel in die hohle Hand träufeln. Handfläche auf Handfläche reiben.
- 2) Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken reiben.
- 3) Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern reiben.
- 4) Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern reiben.
- 5) Einreiben des rechten und linken Daumens.
- 6) Geschlossene Fingerkuppen in die rechte und linke Handfläche reiben.

Quelle: <https://www.sos.de/haende-richtig-desinfizieren>

Bei zunehmendem Auftreten von Infektionskrankheiten, wie beispielsweise Influenza, in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektive Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Die Schulleiterin beauftragt in diesem Fall die Reinigungskräfte und die Mitarbeiter/innen bzw. Lehrkräfte.

4.1.3 Vermeidung von Krankheitsübertragung

Die Schüler/innen werden gerade zu auftretenden Krankheitswellen, wie Magen-Darmerkrankungen, Influenza, Coronaviren usw. regelmäßig geschult, wie sie es vermeiden können, dass sich ihre Mitschüler anstecken und sich Krankheiten ausbreiten.

Folgende Verhaltensweisen sollen dabei beachtet werden:

- Engen Kontakt zu erkrankten Personen vermeiden,
- kein Anhusten und Anniesen,
- beim Husten und Niesen Abstand zu Mitschülern halten und, wenn möglich, in die Armbeuge oder ein Taschentuch husten und niesen,
- mehrmalige Nutzung von Papiertaschentüchern vermeiden,
- kein Teilen von Frühstücksbroten, Getränken etc.
- auf Rituale (wie Hände anfassen im Religionsunterricht) verzichten.

Die Lehrer/innen beachten das häufige Lüften der Klassenräume (siehe Kapitel 2.3). Kranke Schüler/innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen und werden bei plötzlichen Symptomen während der Schulzeit von den Eltern abgeholt.

4.2 Hygiene im Gebäude

4.2.1 Flure, Eigentumsschränke und Hausschuhe

Die beiden Flure werden täglich (Montag bis Freitag) von der Reinigungskraft gefegt und alle zwei Tage gewischt. Die Jacken werden außerhalb des Klassenraumes in Garderobenschränken untergebracht. Die Schüler/innen tragen in den Wintermonaten Hausschuhe im Klassenraum. Die Unterbringung der Straßenschuhe erfolgt in den Garderobenschränken auf dem Flur.

4.2.2 Sporthalle

Die Sporthalle und die Umkleidekabinen werden täglich von der Reinigungskraft gesichtet und gereinigt. Ein- bis zweimal pro Woche wird die Sporthalle gewischt.

4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken

In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu Kissen, Matratzen, Teppichen etc. besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (in der Regel Klassenlehrer/in).

Lese- und Freiarbeitsecken sind täglich von Schüler/innen aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten. In regelmäßigen Abständen sind die Textilien zu reinigen (waschen, ausschlagen, saugen bei Teppichen).

5. Hygiene im Umgang mit dem Schulhund Raika

5.1 Regelmäßiger Gesundheitscheck

Raika wird artgerecht versorgt und gepflegt. Es gibt regelmäßige Gesundheitsattests des Tierarztes Dr. Ralf Opel in Bockenem. Raika wird regelmäßig gegen Tollwut geimpft. Sie wird regelmäßig entwurmt.

Sollten Ektoparasiten (Flöhe, Zecken, Läuse, Milben) auftreten, so werden sie zeitnah behandelt und Raika bleibt der Schule fern.

5.2 Schulung und Verhalten der Kinder

Die Schüler/innen lernen einen rücksichtsvollen und artgerechten Umgang mit dem Schulhund. Am Anfang jedes Schuljahres wird Raika in den Klassen von Frau Rehse vorgestellt. Die Kinder werden belehrt über den richtigen Umgang mit dem Hund und lernen die „Hundesprache“ kennen, um auch Raika besser verstehen zu können.

Die Schüler/innen werden angeleitet, sich nach dem Umgang mit dem Hund die Hände gründlich zu waschen.

Ansonsten führt die Anwesenheit des Hundes zu keiner Änderung des üblichen Reinigungs- und Desinfektionszyklus‘.

5.3 Zugangsbeschränkungen

Raika erhält keinen Zugang zur Lehrerküche oder der Cafeteria. Der Kontakt des Hundes zu Menschen mit allergischen Reaktionen wird vermieden! Raika kommt in der Regel aufgrund des vibrierenden Hallenbodens und der Lautstärke nicht mit in die Turnhalle.

6. Hygiene bei der Essensherstellung und -ausgabe (Cafeteria 1x pro Woche)

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

Die Cafeteria wird einmal pro Woche von Eltern durchgeführt, dabei werden sie angeleitet auf folgende Dinge zu achten:

- Überprüfung der Verfalldaten,
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge,
- Überprüfung der Spender für Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen in der Cafeteriaküche.

Während der Zubereitung und bei dem direkten Kontakt mit den Lebensmitteln (Obst schneiden, Brötchen schmieren usw.) tragen die Eltern Einmalhandschuhe. Der Kontakt von Lebensmitteln und Geld ist unbedingt zu vermeiden. Bei der Essensausgabe ist deshalb eine Person für die Geldannahme und -ausgabe zuständig und weitere Helfer geben die Lebensmittel heraus. Nach der Cafeteria sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen und das Geschirr gründlich abzuwaschen.

Eltern, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen sich nicht bei der Zubereitung und Ausgabe der Lebensmittel beteiligen. Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Eltern werden von der Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.

7. Umgang mit Infektionskrankheiten

7.1 Meldepflicht der Schule

Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen sind im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalls, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung eines Angehörigen gemäß § 34 IfSG verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist auch verankert, bei welchen Infektionen Kinder und Jugendliche auch im Verdachtsfall die Schule nicht besuchen dürfen. Diese Information wird den Erziehungsberechtigten bei der Schulanmeldung ausgehändigt und von diesen per Unterschrift bestätigt.

Der Schulleitung obliegt die Pflicht eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen (Meldepflicht der Schule), wenn

- Beschäftigte oder Sorgeberechtigte der Schulleitung das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhalts gemäß § 34 Absatz 1-3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausung, Ausscheidung bestimmter Erreger) melden.
- Beschäftigte oder Sorgeberechtigte zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden, als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei bzw. nach Schulveranstaltungen).

Das Gesundheitsamt bespricht dann weitere Schritte mit der Schule und kann zum Beispiel veranlassen, dass Untersuchungen durchgeführt werden. Falls ein Krankheits- oder Verdachtsfall einer Infektion nach § 34 Abs. 1-3 IfSG vorliegt, müssen die Lehrkräfte der Klasse und ggf. die Sorgeberechtigten informiert werden. Die Entscheidung einer geeigneten Form der Bekanntmachung obliegt der Schule, jedoch sollte sie anonym erfolgen.

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- oder Betreuungstätigkeit bzw. der Teilnahme am Unterricht ist gegeben, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes Attest des behandelten Arztes bewährt. Im Fall einer Verlaugung ist dies jedoch nicht zwingend notwendig.

7.2 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu tätigen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern von der Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen, bis es behandelt und entweder vom Arzt oder von den Erziehungsberechtigten für läusefrei erklärt wurde. Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z. B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Der Rücklauf der Elterninformation wird von der Klassenlehrkraft kontrolliert. Bei Nichtabgabe kann eine Kopfkontrolle durch die Lehrkraft oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes erfolgen. Diese ersetzen nicht die Kontrollaufgaben der Eltern. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

8. Erste Hilfe

8.1 Erste Hilfe-Kästen

Erste Hilfe-Kästen befinden sich im Lehrerzimmer, im Gruppenraum (Raum 3), im Flur im Untergeschoss und in der Sporthalle. Kennzeichnung beachten!

Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen. Im Kühlschrank (Lehrerküche) und in der Sporthalle liegen Kühlkompressen bereit.

Die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet.

Die Lehrkräfte müssen alle Versorgungsfälle im Verband-Büchlein eintragen. Es steht im Erste-Hilfe-Fach im Lehrerzimmer.

8.2 Erste- Hilfe- Kurse

Schulleiterin, Schulsekretärin, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen). Alle zwei bis drei Jahre wird ein Erste-Hilfe-Kurs durchgeführt.

8.3 Zuständigkeiten

Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe. Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind. Dazu kommt jeweils eine fest verschließbare Flasche mit Händedesinfektionsmittel der DGHM-Liste. Das Ablaufdatum ist regelmäßig zu prüfen (vierteljährlich). Über einen Sanitätsraum verfügt die Schule nicht. Im Bedarfsfall steht eine Krankenliege im Gruppenraum (Raum 3). Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich unmittelbar in Telefonnähe im Schulsekretariat.